

BGer 7B 163/2023 vom 17. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_163_2023

FR: TF 7B 163/2023 du 17 octobre 2023

IT: TF 7B 163/2023 del 17 ottobre 2023

Regeste

Rechtsverweigerung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde richtet sich gegen einen Nichteintretensentscheid einer letzten kantonalen Instanz (Art. 80 Abs. 1 BGG), der im Rahmen eines Strafverfahrens ergangen ist. Dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen grundsätzlich offen (Art. 78 Abs. 1 BGG).

E. 2.1

Wer ein Rechtsmittel ergriffen hat, kann dieses zurückziehen (Art. 386 Abs. 2 StPO). Nach der Rechtsprechung muss der Rückzug klar, ausdrücklich und unbedingt erfolgen (BGE 141 IV 269 E. 2.1; 119 V 36 E. 1b mit Hinweis). Voraussetzung für einen gültigen Rechtsmittelrückzug muss folglich sein, dass der Wille hierzu eindeutig und zweifelsfrei zum Ausdruck kommt. Gestützt auf eine solche Rückzugs- bzw. Abstandserklärung erklärt die zuständige Behörde das Verfahren für erledigt, d.h. sie schreibt es (vom Protokoll) ab. Der Rückzug des Rechtsmittels ist grundsätzlich endgültig: Er beseitigt die Anfechtungswirkung des zurückgenommenen Rechtsmittels und führt zum Verzicht auf die materielle Überprüfung des Rechtsbegehrens mit der Folge, dass der Gegenstand des Rechtsmittels bildende Entscheid rechtskräftig wird. Nach dem Rückzug des Rechtsmittels und der Abschreibung des Verfahrens verhält es sich daher so, als wäre das Rechtsmittel nie erhoben worden (vgl. BGE 141 IV 269 E. 2.2.3; zum Ganzen: Urteil 6B_193/2023 vom 16. August 2023 E. 2). Ein freiwillig und in Kenntnis der prozessualen Tragweite zustande gekommener Rechtsmittelrückzug ist endgültig und kann nur bei Vorliegen der in Art. 386 Abs. 3 StPO genannten Willensmängel zurückgenommen werden. Dabei genügt ein blosser Irrtum nicht (Urteile 6B_657/2022 vom 20. September 2023 E. 1.3.2; 6B_398/2017 vom 23. Mai 2018 E. 2.3.1; 6B_790/2015 vom 6. November 2015 E. 3.4; je mit Hinweisen). Willensmängel sind von demjenigen, der sich darauf beruft, nachzuweisen (BGE 141 IV 269 E. 2.2.1 mit Hinweis).

E. 2.2

Gemäss den Feststellungen im angefochtenen Entscheid haben die Beschwerdeführenden der Vorinstanz am 25. November 2022 schriftlich den "Rückzug Beschwerde an Regierungsrat/Obergericht" erklärt und Folgendes ausgeführt: "Da die Kommunikation seitens der Staatsanwaltschaft bzgl. der Anzeige zur Zeit widersprüchlich ist und die Verfahrensleitung gewechselt hat, es daher nicht auszuschliessen ist, dass das Problem nun auch ohne Intervention von Aussen gelöst werden kann, und wir Ressourcen nicht unnötig bündeln möchten, ziehen wir die Beschwerde, die durch den Regierungsrat an Sie gelangt ist (Rechtsverweigerung etc.), hiermit zurück. Sollte sich keine Lösung ergeben, werden wir

sie überarbeitet der zuständigen Stelle einreichen." Nachdem das Obergericht dem Beschwerdeführer 1 mit Schreiben vom 5. Januar 2023 Gelegenheit gegeben hatte, sich dazu zu äussern, ob er den Rechtsmittelrückzug widerrufen wolle, und gegebenenfalls den Nachweis eines Willensmangels zu erbringen, erklärte der Beschwerdeführer 1 am 24. Januar 2023, der am 25. November 2022 erklärte Rückzug sei explizit mit dem Vermerk erfolgt, "die Angelegenheit gegebenenfalls überarbeitet bei der zuständigen Stelle erneut zu beschweren". Zurückgezogen worden sei damit die Aufsichtsbeschwerde an den Regierungsrat, da diese offenbar zu ungenau formuliert worden sei. Er habe zu keinem Zeitpunkt eine Beschwerde beim Obergericht eingereicht; es sei nicht schlüssig, dass der Rückzug der Aufsichtsbeschwerde an den Regierungsrat zur Konsequenz habe, dass keine Beschwerde mehr beim Obergericht möglich sei. Die Vorinstanz erwog hierzu, dass der Umstand, wonach sich die Beschwerdeführenden der Endgültigkeit des Rückzugs im Sinne von Art. 386 Abs. 3 StPO möglicherweise nicht bewusst gewesen und sie insoweit einem Irrtum unterlegen seien, keinen qualifizierten Willensmangel darstelle. Aus ihren Eingaben ergebe sich vielmehr klar, dass sie überhaupt kein Rechtsmittelverfahren hätten führen, sondern den weiteren Verlauf der Strafuntersuchung (bzw. die Kommunikation der neuen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensleitung) hätten abwarten wollen. Da die Beschwerdeführenden keinen qualifizierten Willensmangel nachzuweisen in der Lage seien, sei der unmissverständliche Rückzug des Rechtsmittels damit gültig und auf die Beschwerde vom 24. Oktober 2022 sei nicht einzutreten.

E. 2.3

Die Beschwerdeführenden vermögen diese zutreffenden Erwägungen mit ihren weitschweifigen Ausführungen nicht zu widerlegen. Insbesondere sind sie nicht zu hören, soweit sie ihrem Rückzugsschreiben mittels Tatsachenbehauptungen, die in den verbindlichen vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen (Art. 105 Abs. 1 BGG) keine Stütze finden, eine für sie günstige Interpretation zu geben versuchen. Die Beschwerde ist, soweit sie mit Blick auf die Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG überhaupt zulässig ist, abzuweisen.

E. 3

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist nur im Rahmen des Streitgegenstands zulässig. Dieser wird durch das Anfechtungsobjekt, d.h. den angefochtenen Entscheid, und die Parteibehören bestimmt, wobei der angefochtene Entscheid den möglichen Streitgegenstand begrenzt (BGE 142 I 155 E. 4.4.2 mit Hinweisen). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens kann somit nur die Frage bilden, ob die Vorinstanz zu Recht nicht auf die Beschwerde der Beschwerdeführenden eingetreten ist. Soweit sie sich zur Entbindung der Staatsanwaltschaft vom Amtsgeheimnis durch den Regierungsrat äussern, wird auf ihre Ausführungen daher nicht näher eingegangen.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 und Art. 68 Abs. 2 BGG). Ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Den angespannten finanziellen Verhältnissen der Beschwerdeführenden wird bei der Festsetzung der Gerichtskosten Rechnung getragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.